

Referat 60 (Umwelt)

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Neugenehmigung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Fe- und NE-Metallen vom 15.07.2020

Bekanntmachung und Auslegung gemäß § 10 BImSchG sowie Bekanntmachung der Feststellung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Betrieb Rene Häde, Pausstraße 147, 45357 Gelsenkirchen, hat eine Genehmigung auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Fe- und NE-Metallen auf dem Grundstück Grimbergstraße 83, 45889 Gelsenkirchen, Gemarkung Bismarck, Flur 3, Flurstück 334, 335, 337 und 338 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 5.400 t sowie einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 1.500 Tonnen pro Tag.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 11.09.2020 bis 12.10.2020, während der Dienststunden zur Einsichtnahme an folgender Stelle aus:

Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Rathausplatz 1, 3. OG, Zimmer 3.13, 45894 Gelsenkirchen während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr. Termine für die Einsichtnahme sind vorab telefonisch mit dem Referat Umwelt (Frau Bußmann) unter der Tel. 0209 169-2882 abzustimmen.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 11.09.2020 bis einschließlich 26.10.2020 bei der vorgenannten Stelle schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders/der Einwenderin tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendungen erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Mittwoch den 04.11.2020, ab 13:00 Uhr im Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen, im Raum Cottbus vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf am 05.11.2020 ab 10:00 Uhr fortgesetzt werden.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Sollte der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird der Wegfall des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 11.09.2020 bis einschließlich 26.10.2020 – bei der Auslegungsstelle Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern/Einwenderinnen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Da dieses Vorhaben gleichzeitig in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung fällt (Ziffer 8.7.1.1 der Anlage 1 des UVPG), wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Gelsenkirchen, August 2020